

Oberlandesgericht Bamberg
Gerichtsabteilung (Zivil)



Oberlandesgericht Bamberg 96045 Bamberg

Herrn
Martin Deeg

Maierwaldstr. 11
70499 Stuttgart

für Rückfragen:
Telefon: 0951/833-1214
Telefax: 0951/833-1250
Zimmer: 2.116
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.- Fr.8.00 –12.00 Uhr
Mo.- Do.13.00 –15.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
7 W 1/13

Datum
26.03.2013

In Sachen
Deeg, M. ./ RECHTSANWÄLTE JORDAN, SCHÄFER, DR. AUFFERMANN u. Koll.
wg. Schmerzensgeld hier: Prozesskostenhilfe

Sehr geehrter Herr Deeg,
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 20.03.2013.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lunkenbein, JAng
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 7 W 1/13
73 O 110/13 LG Würzburg



In Sachen

Deeg Martin, , Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

RECHTSANWÄLTE JORDAN, SCHÄFER, DR. AUFFERMANN u. Koll., Kapuzinerstr. 17,
97070 Würzburg
- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

wegen Schmerzensgeld
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht Dr. Ott, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer und den Richter am
Oberlandesgericht Weber am 20.03.2013 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 12.2.2013, Az. 73 O 110/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren zu tragen, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Der Kläger hat beantragt, ihm Prozesskostenhilfe für seine Klage gegen Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 15.000,00 Euro wegen deren vorsätzlicher wiederholter Beleidigung und Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte im Kindschaftsverfahren 2 F 957/12 Amtsgericht - Familiengericht - Würzburg zu bewilligen.

Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger ist die anwaltliche Vertreterin seiner früheren Ehefrau. Zwischen

dem Kläger und seiner Ehefrau waren vor dem Amtsgericht Würzburg mehrere familienrechtliche Verfahren anhängig. Mit Schriftsatz vom 8.1.2013 hat die Rechtsanwältin im laufenden Verfahren 2 F 957/12 wegen Umgangsrecht dem Gericht zur Begründung eines Ablehnungsgesuches ihrer Mandantin folgendes mitgeteilt: "Der nunmehrige Beschluss missachtet die vorgreifliche Frage, ob ein Umgang überhaupt im Kindeswohl liegt, sondern geht schlicht davon aus, dass ein Umgang stattzufinden hat und lediglich zu klären ist, wie dieser Umgang stattfinden soll. Insbesondere ist die Richterin zu keinem Zeitpunkt weder in den mündlichen Verhandlungen noch in der einstweiligen Anordnung darauf eingegangen, dass Herr Deeg eine **massive Persönlichkeitsstörung** hat, welche bereits im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Bamberg am 11.3.2010, Az. 7 WF 41/10, S. 2 festgestellt wurde." (Hervorhebung im Original, vgl. Seite 4 2. Absatz des Schriftsatzes).

Der Kläger trägt vor, diese Behauptung sei unwahr, was der Beklagten auch bekannt sei. Durch ein Obergutachten des Prof. Dr. Nedopil vom 4.3.2010 sei festgestellt, dass bei ihm keinerlei Persönlichkeitsstörung vorliege. Die Falschbehauptung der Beklagten entspringe auch keinem berechtigten Interesse, sie diene einzig der Herabwürdigung und Entwertung seiner Person.

Das Landgericht Würzburg hat mit Beschluss vom 12.2.2013 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass Voraussetzung für die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes die Feststellung einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers durch die Beklagte wäre. Die Rechtswidrigkeit sei dabei positiv festzustellen. Da die Äußerung in einem förmlichen Verfahren erfolgt sei, sei bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit insbesondere zu berücksichtigen, ob der Äußernde sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. Dies sei der Fall. Im übrigen sich die Beklagte auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 11.3.2010 (Az. 7 WF 41/10) berufen, der seinerseits von einer massiven Persönlichkeitsstörung des Klägers ausging und dies mit entsprechenden Feststellungen aus psychiatrischen Gutachten vom 4.4.2007, 27.7.2009 und 12.10.2009 belege. Die Beklagte nehme in ihrer vermeintlich persönlichkeitsverletzenden Äußerung vom 8.1.2013 auch ausdrücklich Bezug auf die Feststellungen in dem Verfahren 7 WF 41/10. Die Beklagte könne daher für sich in Anspruch nehmen, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mandantin vor dem Familiengericht Würzburg auf das Oberlandesgericht Bamberg und auf psychiatrische Gutachten Bezug zu nehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses vom 12.2.2013 (Bl. 5/6 PKH-Heft) Bezug genommen.

Der Beschluss wurde dem Kläger am 15.2.2013 zugestellt. Mit Schriftsatz vom "20.2.2012" (wohl richtig "2013"), eingegangen beim Landgericht Würzburg am 22.2.2013, hat der Kläger Beschwerde eingelegt und diese zugleich begründet. Das Gericht missachte das Gebot der Rechtsschutzgleichheit, im Prozesskostenhilfeverfahren sei nur eine summarische Prüfung vorzunehmen. Die grundsätzlich verbürgte Rechtsschutzgleichheit gebiete im Fall zweifelhafter Rechtsfragen die Erfolgsaussicht zu bejahen um das Hauptverfahren zu eröffnen. In seinem Beschluss vom 12.12.2013 treffe das Gericht Feststellungen zur Rechtswidrigkeit, die erst im Hauptsacheverfahren zu prüfen seien. Das Landgericht habe auch zu Unrecht die Prozesskostenhilfe abgelehnt mit der Begründung, der Beklagten sei gar nicht bekannt gewesen, dass sie falsche Behauptungen aufstelle. Der Beklagten sei das Gutachten des Prof. Dr. Nedopil aus dem Jahre 2010 bekannt. Ihr sei sowohl die Tatsache bekannt, dass der Kläger nicht massiv persönlichkeitsgestört sei als auch die Tatsache, dass es sich bei den vom Gericht benannten Gutachten, auf die sich auch der rechtsfremde Beschluss des OLG Bamberg von März 2010 stütze, um Fehlgutachten handle. Die einzige Intention der Beklagten sei daher die weitere Diffamierung und Stigmatisierung seiner Person aus niedrigen Beweggründen und persönlicher Charakterdefizite. Die Äußerungen der Beklagten seien somit als rechtswidrig einzustufen. Diese Art der Rechtsvertretung schade sowohl dem Kläger als auch dessen Kind. Die Persönlichkeitsverletzung sei auch erheblich und erfordere die Durchführung eines Klageverfahrens. Wegen der Einzelheiten wird im Übrigen auf die Beschwerdebegründung (Bl. 8 mit 12 d. A.) Bezug genommen.

Das Landgericht Würzburg hat mit Beschluss vom 24.2.2013 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Oberlandesgericht vorgelegt.

Dem Kläger wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Nichtabhilfebeschluss bis 15.3.2013 bewilligt, weitere Erklärungen hat er nicht abgegeben.

Die gemäß §§ 127 Abs. 2, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist in der Sache nicht begründet.

Zutreffend hat das Landgericht Würzburg mit dem angefochtenen Beschluss vom 12.2.2013 dem Kläger Prozesskostenhilfe für seine Klage auf Schmerzensgeld gegen die Beklagte verweigert. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Auch das Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung vom 20.2.2013 ist nicht geeig-

net, ihm Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, weil die Klage wegen fehlender Zulässigkeit und auch wegen fehlender Begründetheit keine Erfolgsaussicht gemäß § 114 ZPO hat.

Die vom Kläger erhobene Klage ist unzulässig, weil die von der Beklagten abgegebenen Erklärungen im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren in ihrer Funktion als anwaltliche Vertreterin der früheren Ehefrau des Klägers erfolgt sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht für Ehrschutzklagen gegen Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem Gerichtsverfahren oder dessen Vorbereitung dienen, in aller Regel kein Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BGH Versicherungsrecht, 2008, 357; vgl. auch BVerfG, NJW-RR 2007, 840 ff.). Das sogenannte Ausgangsverfahren soll nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran beteiligten beeinträchtigt werden. Vielmehr müssen die Parteien in einem Gerichtsverfahren grundsätzlich alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte für erforderlich halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft werden. Der von der ehrkränkenden Äußerung betroffene kann weder Unterlassungs- noch Widerrufsansprüche geltend machen (BGH NJW 1986, 2502, 2503). Dies trägt dem Recht der Parteien auf wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG Rechnung. Die Rechte des Betroffenen werden hinreichend dadurch gewahrt, dass ihm bereits im Ausgangsverfahren prozessual wie materiell-rechtlich ausreichende Rechtsgarantien zum Schutz seiner Interessen bereit stehen. Er kann schon in diesem Verfahren die Behauptung des Prozessgegners zur Nachprüfung durch das Gericht stellen. Diese Grundsätze gelten auch für Klagen auf Zahlung einer Geldentschädigung, die auf ehrkränkenden Äußerungen in einem anderen Gerichtsverfahren gestützt werden. Auch für solche Klagen besteht in aller Regel kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Äußerungen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienen oder in Wahrnehmung der berechtigter Interessen gemacht wurden (vgl. BGH NJW 1986, 2502, 2503). Danach fehlt es auch materiell-rechtlich an der Widerrechtlichkeit der Handlung der Beklagten, die Voraussetzung für einen Ersatzanspruch nach § 823 BGB ist.

Damit hat das Landgericht zu Recht die Erfolgsaussicht für die vorliegende Klage verneint. Die Äußerungen der Beklagten im Schriftsatz vom 8.1.2013 an das Familiengericht Würzburg im Kindschaftsverfahren 2 F 957/12 standen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Verfahrens und waren dazu bestimmt und geeignet, den Standpunkt der Kindesmutter im

Umgangsverfahren betreffend eine Ablehnung der Richterin darzulegen und zu rechtfertigen. Die Beklagte hat in diesem Schriftsatz vom 8.1.2013 auch ausdrücklich Bezug genommen auf die Akten des Oberlandesgerichts Bamberg 7 WF 41/10 sowie die in weiteren Vorverfahren eingeholten Sachverständigengutachten. Die Beklagte war in diesem Zusammenhang grundsätzlich berechtigt, für ihre Mandantin im Verfahren all das vorzutragen, was ihr für die Entscheidung über die Ablehnung der Richterin erheblich erschien, auch wenn es sich dabei um Äußerungen handelte, die geeignet waren, sich abträglich auf das Ansehen des Klägers auszuwirken. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist auch deshalb nicht zu bejahen, da die Äußerungen der Beklagten im Schriftsatz vom 8.1.2013 nicht bewusst unwahr oder auf der Hand liegend falsch gewesen sind oder eine Schmähung dargestellt haben (vgl. BGH NJW 1986, 2502, 2503 und BVerfG NJW-RR 2007, 840). Die Beklagte hat keine eigenen Kenntnisse und auch kein eigenes Werturteil über den Kläger abgegeben. Sie hat zur Begründung ihres Ablehnungsgesuches im Schriftsatz vom 8.1.2013 lediglich Bezug genommen auf die Inhalte früherer Verfahren und den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 11.3.2010 im Verfahren 7 WF 41/10. Bei dieser Sachlage ist weder eine wissentliche Unrichtigkeit noch eine auf der Hand liegende Unhaltbarkeit der Vorwürfe anzunehmen. Die beanstandete Äußerung der Beklagten, dass der Kläger "eine massive Persönlichkeitsstörung hat" stellt auch keine Schmähung dar (zum Begriff der Schmähung vgl. BGH VersR 2008, 357 ff.). Im Vordergrund des Vorbringens der Beklagten stand ersichtlich die Auseinandersetzung in der Sache, nämlich die Begründung ihres Ablehnungsgesuches der Richterin des Ausgangsverfahrens.

Der Kläger hat somit keinen Schmerzensgeldanspruch gemäß § 823 BGB gegen das der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen der Beklagten als Rechtsanwältin seiner früheren Ehefrau, da die Behauptung mit Blick auf die konkrete Prozesssituation im Ausgangsverfahren zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich erscheint. Auf das übrige Vorbringen des Klägers in seiner Beschwerdebegründung kommt es somit nicht mehr an, da die Klage bereits wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig und wegen fehlender Widerrechtlichkeit des Eingriffs in sein Persönlichkeitsrecht auch unbegründet ist. Damit fehlt es an einer Erfolgsaussicht für die Klage. Da auch nicht über eine Behauptung des Klägers Beweis zu erheben wäre, ist der Beschwerdeführer auch nicht in seinem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit verletzt (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1060).

Die Beschwerde des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung ist gemäß § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst. Der Kläger hat jedoch

die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren zu tragen, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

gez.

Dr. Ott
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Meyer
Richter
am Oberlandesgericht

Weber
Richter
am Oberlandesgericht
hs



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 26.03.2013

weber
Lunkenbein, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle